

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.

II. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein.

Der Lieferant hat den Auftrag, auf Aufforderung des Bestellers schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als genehmigt.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des bestellten Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins angemessen zu berücksichtigen.

III. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. bei der von ihm genannten Versandanschrift.

Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Bei nicht frist- bzw. termingerechter Lieferung - auch unverschuldete - ist der Besteller auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen darf der Besteller behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.

Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Bestellers bei nicht frist- bzw. termingerechter Lieferung die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von Besteller genannten Versandanschrift, einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht. Eine anders lautende Vereinbarung ist möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

V. Zahlung

Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Bei verfrühter Lieferung berechnet sich der Fälligkeitszeitpunkt nach dem vereinbarten Liefertermin. In keinem Fall wird die Zahlung vor Attest- und Rechnungseingang fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung und/oder Scheck und/oder Wechsel.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt etwaiger Mängel. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht auf den Besteller zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen ist der Besteller zur Kompensation berechtigt. Der Besteller ist ferner berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Ansprüche jeweils aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zurückzuhalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

VI. Versand und Verpackung

Die Lieferungen sind nach Angaben des Bestellers auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu versenden. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Ware am Bestimmungsort auf den Besteller über.

Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung bei Versandbereitschaft bzw. vor Abgang der Ware eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, dem Besteller zuzustellen. Die Versandanzeige muss folgende Angaben enthalten:

- vollständige Bestellnummer
- Warendeklaration
- Positionsgewicht.

Als Versandanschrift sind die Angaben aus der Bestellung vollständig zu übernehmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Soweit Liefertermine bzw.- fristen nicht vereinbart sind, erfolgt eine Abrufung der Ware durch den Besteller unverzüglich nach Eingang der Versandanzeige. Zur Annahme verfrühter bzw. verspäteter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

Die Ware ist vom Lieferanten in handelsüblicher Form zu verpacken und gegen Korrosion zu schützen.

VII. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen

Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., ist wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, der Besteller auch ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, dauert die Gewährleistungszeit des Lieferanten, soweit nicht im Einzelfalle eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, zwei Jahre nach erfolgter Übernahme. Unbeschadet sonstiger Rechte des Bestellers aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten ist der Besteller berechtigt in dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, Mängel und Schäden auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Lieferant übernimmt auch die gleiche Gewährleistungsverpflichtung für die von ihm gelieferten, nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile.

Ist dem Besteller aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, oder wären diese Abhilfen mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Besteller verbunden, so hat der Besteller das Recht, von der Bestellung sofort zurückzutreten.

Geheime Mängel können bis zu drei Jahren nach erfolgter Übernahme geltend gemacht werden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt gelassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Etwaige durch Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Sofern der Besteller die Ware des Lieferanten weiter vertreibt, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller für alle Gewährleistungsansprüche seines Abnehmers schad- und klaglos zu halten, soweit diese über den Umfang gesetzlichen Gewährleistung des Bestellers gegenüber seinen Kunden nicht hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fristen für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches des Bestellers gegenüber dem Lieferanten bereits abgelaufen sein sollten.

IX. Produkthaftung

Es obliegt dem Lieferanten, dem Besteller für jegliche Schadenersatzansprüche oder Produkthaftungsansprüche, welche an dem Besteller im Zusammenhang mit der Ware herangetragen werden sollten, schad- und klaglos zu halten.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsmeldungen (Schutzrechte) ergeben

Der Lieferant stellt den Besteller und seinen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder in Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XI. Geheimhaltung

Zeichnungen oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen oder Angaben des Bestellers/ die den Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, sind Eigentum des Bestellers und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden

Zeichnungen oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen des Bestellers dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung ist nur in Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Unterdienstleister sind entsprechend der vorstehenden Absätze zu verpflichten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen ist Wiener Neustadt.

Es wird die Geltung des Rechts der Republik Österreich vereinbart. Die Anwendung des UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommens 1980 wird ausgeschlossen.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.